



Die Damischen Ritter®



16. Faschingsumzug der Damischen Ritter

Auflagen für den Faschingsumzug 2023 in der Landeshauptstadt München

I. Verantwortliche - Fahrer – Geschwindigkeit

- 1) Für jede am Umzug teilnehmende Gruppe ist eine nüchterne und volljährige verantwortliche Aufsichtsperson (nicht der Fahrer!) zu bestimmen, die auch für die Einsatztauglichkeit der Wegbegleiter zuständig ist. Deren Name und telefonische Erreichbarkeit (Handy) sind dem Veranstalter mitzuteilen. Die vom Veranstalter ausgegebene Teilnehmernummer ist sichtbar mitzuführen.
- 2) Pro Wagenrad der Fahrzeugkombination ist ein nicht alkoholisierte Wegbegleiter mit Warnweste zu stellen.
- 3) Die Fahrer der eingesetzten Fahrzeuge müssen im Besitz einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis sein. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Des Weiteren ist der Fahrer durch besondere Kleidung zu kennzeichnen (z.B. Warnweste). Der Fahrer muss während der Aufstell- und Auflösungsphase immer erkennbar an seinem Fahrzeug sein. Ausnahme Notfälle.
- 4) Die Fahrzeuge dürfen max. mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h bei der An- und Abfahrt und mit Schrittgeschwindigkeit beim Umzug, gefahren werden.

II. Zulassungsvoraussetzungen: Abmaße der Fahrzeuge

- 1) Es dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die zugelassen sind oder über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen. Alle eingesetzten Fahrzeuge und Anhänger müssen verkehrs- und betriebssicher sein.
- 2) Die Teilnahme an der Veranstaltung mit Kurzzeitkennzeichen und Händlerkennzeichen ist untersagt.
- 3) Für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, auf denen Personen transportiert werden, muss ein TÜV Gutachten erstellt werden.
- 4) Es werden folgende Höchstmaße festgelegt:
 - Brüstungshöhe/Gesamthöhe mit allen Aufbauten: 4,00 m, die Aufbauten dürfen nur betreten werden, wenn sie für den Personentransport vom TÜV abgenommen sind.
 - Gesamtbreite: 3,00 m
 - Gesamtlänge: 20,00 m

- 5) Ein TÜV-Gutachten ist auch für folgende Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen erforderlich:
- bei Überschreiten der Länge von 12 Meter (für Anhänger samt Aufbau) / bei Fahrzeugkombinationen 18 Meter (Zugmaschine mit Anhänger samt Aufbau)
 - bei Aufbautenüberhang nach hinten von mehr als 3 Meter
 - bei Aufbautenüberhang nach vorne von mehr als 0,5 Meter
 - bei Veränderung an den sicherheitsrelevanten Fahrzeugteilen, wie z.B. Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung
- 6) Eine **Überschreitung** der unter Punkt II Nr. 4 Maße ist nicht zulässig.

III. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

- 1) Die vorgeschriebenen technischen Einrichtungen müssen während der An- und Abfahrt vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. (z.B. Licht, Bremsen usw.).
- 2) Anhänger dürfen nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind, es ist auf zul. Anhängelast und Stützlast zu achten. Zur Verbindung von Fahrzeugen dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen mit einer Betriebs- und Feststellbremse ausgerüstet sein.
- 3) Der Halter sowie der Führer des Fahrzeuges sind dafür verantwortlich, dass durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten oder Veränderungen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Bedienfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.

IV. Musik

- 1) Die Lautstärke der mitgeführten Musikanlagen ist während des Wartens im Aufstellbereich auf 50 dB zu begrenzen - die Lautsprecher sind nach innen zu richten.
- 2) Mit Verlassen des Aufstellbereichs ist die Lautstärke der mitgeführten Musikanlagen während des gesamten Zugweges auf 90 dB zu begrenzen.
- 3) Elektrische Geräte, wie z. B. Stromaggregate, müssen den Sicherheitsvorschriften des VDE für den mobilen Betrieb entsprechen, die Abgase dürfen nicht seitlich abgeleitet werden, sondern nach oben.
- 4) Durch Schallpegelbegrenzer kann die Lautstärke elektronischer Verstärker genau bestimmt werden. Die Verwendung von Schallpegelbegrenzern wird Ihnen daher besonders empfohlen.
- 5) Während der An- und Abfahrt ist es untersagt, die Musikanlagen einzuschalten.
- 6) Die Musik darf erst zu Beginn des Umzugs gespielt werden, nach Ende des Umzugs muss die Musik ausgeschaltet werden

V. Personentransport

- 1) Bei der An- und Abfahrt zum und vom Umzug ist die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in den Laderäumen der Fahrzeuge strengstens untersagt.
- 2) Die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen ist unter Beachtung des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeuges festzulegen. Der Aufenthalt von Personen auf oder an Zugmaschinen ist verboten.
- 3) In den Zugmaschinen dürfen nur die für den Fahrzeugführer und Beifahrer vorgesehenen Plätze belegt werden.
- 4) Anhänger, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, rutschfesten und sicheren Sitzflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen in der Anzahl der zu befördernden Personen ausgerüstet sein.
- 5) Beim Mitführen von stehenden Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 100 cm einzuhalten.
- 6) Der Personentransport ist nur auf gesicherten Aufbauten der Wagen gestattet.

VI. Wurfartikel - Bengalos - Rauchbomben – Nebelmaschinen

- 1) Als Wurfartikel sind nur Bonbons und kleine Geschenke (z.B. Blumen) erlaubt. Das Abwerfen von festen, flüssigen, schaum- oder pulverartigen Materialien (z.B. Heu, Holzspäne, Getränkedosen; Abfall) und von verletzenden Gegenständen ist verboten.
- 2) Es darf kein Werbematerial (z.B. Flyer) abgeworfen werden.
- 3) Die Verwendung von Bengalos und Rauchbomben ist verboten.
- 4) Die Verwendung von Nebelmaschinen ist ab einer Höhe von 2 Meter in geringen Maßen gestattet. Sie sind so auszurichten, dass der Nebel nicht nach unten geblasen wird. Das Sichtfeld rund um das Fahrzeug muss gewährleistet sein.

VII. Alkohol und Glas

- 1) Alkoholisierte Fahrzeugführer sind unverzüglich vom Verlauf des weiteren Umzugs auszuschließen.
- 2) Ebenfalls ausgeschlossen werden Teilnehmer, die wegen übermäßigem Alkohol- bzw. Drogenkonsum für sich und andere eine Gefährdung darstellen.
- 3) Es ist sicherzustellen, dass Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke konsumieren können. Das Konsumieren und Mitführen von branntweinhaltigen Getränken (z.B. Schnaps, Rum) ist untersagt.
- 4) Auf den Wagen gilt absolutes Glasverbot, d. h. das Mitführen von Glasflaschen und Gläsern ist auf den Wagen verboten.

VIII. Versicherung – Haftung

- 1) Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Faschingsumzügen zurückzuführen sind. Der Einsatz bei Umzügen muss somit der Versicherung mitgeteilt werden.
- 2) Die Teilnehmer der Veranstaltung haften für alle Schäden, die während der Veranstaltung von ihnen verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmer oder Besucher des Umzuges betroffen werden.

IX. Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot

- 1) Bei Faschingsumzügen, die am Sonntag stattfinden, gilt für
 - alle LKWs über 7,5 Tonnen
 - Anhänger hinter LKWs, unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht
 - Sattelkraftfahrzeuge, bestehend aus Sattelzugmaschine und Sattelanhänger, sofern das zulässige Gesamtgewicht der Kombination 7,5 Tonnen überschreitetdas Sonntagsfahrverbot.
- 2) Ausnahmegenehmigungen für die Faschingsumzüge sind rechtzeitig beim Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München zu beantragen (§ 30 Abs. 3 StVO).

X. Aufstellungsfläche - Abstiegszone

- 1) Die Zuweisung von Plätzen für die Wagen und Gruppen erfolgt in den Aufstellungszonen, die Einhaltung der Zuweisung ist verpflichtend.
- 2) In der Abstiegszone müssen die Wagen zügig verlassen werden, kein weiteres Feiern der Gruppen!

Die Teilnehmer der Veranstaltung haben den Anordnungen der Polizeibeamten, des Ordnungspersonals und des Veranstalters Folge zu leisten. Teilnehmer, die die Auflagen nicht beachten und einhalten, werden vom Umzug ausgeschlossen.

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden separat verfolgt.

Die Auflagen dienen Ihrer Sicherheit, sowie der Sicherheit aller Besucher und Teilnehmer.

Hiermit bestätige ich die Auflagen zur Kenntnis genommen zu haben und sichere deren Einhaltung für sämtliche genannten Teilnehmer/Gruppen in vollem Umfang zu.	
Ort, Datum	
Unterschrift Teilnehmer und Fahrer	